

19.10.89

AS - G - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

A. Zielsetzung

Die Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG), die durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Sicherheit von Spielzeug umgesetzt wird, verpflichtet die Mitgliedstaaten,

- alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit nur Spielzeug in den Verkehr gebracht werden kann, das den in der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen entspricht;
- das Inverkehrbringen von den Bestimmungen der Richtlinie entsprechendem Spielzeug nicht zu behindern;
- von der Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen auszugehen, wenn das Spielzeug entsprechend den harmonisierten europäischen Normen oder entsprechend dem auf die Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen geprüften Baumuster hergestellt ist.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen sollen die Behörden der Mitgliedstaaten im allgemeinen davon ausgehen, daß mit dem

EG-Zeichen versehenes Spielzeug entsprechend den damit verbundenen Erklärungen des Herstellers den wesentlichen Anforderungen entspricht. In Übereinstimmung mit Artikel 12 der Richtlinie ist jedoch vorzusehen, daß Stichprobenkontrollen vorzunehmen sind, um die Übereinstimmung des Spielzeuges mit der Verordnung zu prüfen.

B. Lösung

Durch Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz ist sicherzustellen, daß das innerstaatliche Verwaltungshandeln den Erfordernissen der Richtlinie entsprechend geregelt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Verwaltungskosten für die Länder, die für die Überwachung des Gerätesicherheitsgesetzes zuständig sind, dürften sich durch die Neuregelung nicht erhöhen. Geringfügige Auswirkungen auf Einzelpreise von Spielzeug sind möglich. Etwaige Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten und daher nicht bezifferbar.

Bundesrat

Drucksache 577/89

19.10.89

AS - G - Wi

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 805 00 - Ge 50/89

Bonn, den 18. Oktober 1989

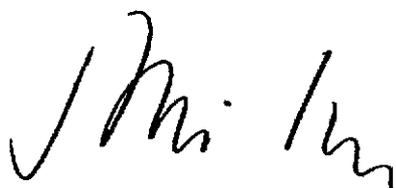
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über
technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz)

Vom

Nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968
(BGBl. I S. 717) wird nach Anhörung des Ausschusses für technische
Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft
folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische
Arbeitsmittel vom 27. Oktober 1970 (BAnz.Nr. 205 vom 3.11.1970),
geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 11. Juni 1979
(BAnz Nr. 108 vom 13.6.1979) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Bei Spielzeug, das der Verordnung über die Sicherheit
von Spielzeug unterliegt, hat die zuständige Behörde Stich-
proben-Kontrollen vorzunehmen, um die Übereinstimmung mit
dieser Verordnung zu prüfen."

2. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die zuständige Behörde hat bei einer nach Maßgabe des
§ 2 vorgenommenen Prüfung von Spielzeug, das der Verordnung
über die Sicherheit von Spielzeug unterliegt, davon auszugehen,
daß die in § 2 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen
gegeben sind, wenn das Spielzeug mit dem EG-Zeichen nach § 3
dieser Verordnung versehen ist und entweder vollständig ent-
sprechend den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung genannten
Normen hergestellt ist oder mit dem nach Artikel 10 der Richt-
linie 88/378/EWG geprüften Baumuster übereinstimmt."

3. In § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Unbeschadet des § 1 Abs. 2 soll die zuständige Behörde auf eine Prüfung nach Maßgabe des § 2 verzichten bei Spielzeug, das der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug unterliegt und mit dem EG-Zeichen nach § 3 dieser Verordnung versehen ist."

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1.1.1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Zu Artikel 1

a) Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach der Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG - nachfolgend - "Spielzeugrichtlinie" genannt) haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, daß nur Spielzeug in den Verkehr gebracht werden kann, das den wesentlichen Sicherheitsanforderungen, die in Anhang II der Richtlinie aufgelistet und in § 2 der Verordnung in Bezug genommen sind; entspricht. Sie sollen hierzu keine systematischen Kontrollen durchführen, sondern im allgemeinen davon ausgehen, daß mit dem EG-Zeichen versehenes Spielzeug entsprechend den damit verbundenen Erklärungen des Herstellers den wesentlichen Anforderungen entspricht. In Übereinstimmung mit Artikel 12 der Richtlinie sieht der neue Absatz 2 jedoch vor, daß Stichprobenkontrollen vorzunehmen sind, um die Übereinstimmung des Spielzeugs mit der Verordnung zu prüfen.

b) Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Verordnung bestimmt die an die Sicherheit von Spielzeug zu stellenden Anforderungen - § 2 i.V.m. Anhang II der Richtlinie. Die dort aufgelisteten "wesentlichen Sicherheitsanforderungen" sollen durch harmonisierte Normen konkretisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollen nach Artikel 5 der Spielzeugrichtlinie davon ausgehen, daß die wesentlichen Sicherheitsanforderungen eingehalten sind, wenn ein Spielzeug entweder vollständig den Festlegungen der harmonisierten Normen entspricht oder mit dem geprüften Baumuster, für das die zugelassene Stelle eine EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, übereinstimmt.

Dieser Festlegung muß das innerstaatliche Verwaltungshandeln entsprechen. Daher wird dem § 3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum GSG (AVV) ein neuer Absatz 4 beigelegt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird die genannten Normen im Bundesarbeitsblatt bekanntmachen.

c) Zu Artikel 1 Nr. 3

Der dem § 6 der AVV neu angefügte Absatz 5 dehnt den in Absatz 1 enthaltenen Prüfverzicht auf Spielzeug aus, das mit dem EG-Zeichen versehen ist. Für dieses Spielzeug soll damit die faktische Vermutung bestehen, daß es sicherheitstechnisch einwandfrei ist. Auf diese Mangelfreiheit des Spielzeugs soll sich die zuständige Behörde auch grundsätzlich verlassen können und nur bei begründetem Verdacht eine Überprüfung vornehmen. Im übrigen hat sie durch Stichprobenkontrollen festzustellen, ob die Bestimmungen der Verordnung eingehalten sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift gibt den Termin des Inkrafttretens an.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über
technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich / aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g

der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über
technische Arbeitsmittel
(Gerätesicherheitsgesetz)

Zu Art. 1 nach Nr. 3 (§ 8 -neu-)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 einzufügen:

4. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

"§ 8

Liegen der zuständigen Behörde Anhaltspunkte dafür vor, daß mit dem EG-Zeichen versehenes Spielzeug, das bestimmungsgemäß im Sinne von § 2 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug verwendet wird, die Sicherheit oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten zu gefährden droht, so trifft sie unbeschadet der § 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 alle zweckdienlichen Maßnahmen, um diese Erzeugnisse aus dem Verkehr zu ziehen oder ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder zu beschränken."

Begründung:

Die mit Artikel 1 Nr. 2 und 3 vorgegebene Änderung, daß die Behörde bei Vorlage eines EG-Zeichens auf eine Prüfung verzichten soll, bedeutet eine wesentliche Einschränkung der bisherigen Überwachungstätigkeit im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes. Außerdem wird durch die Änderungsvorschläge der Eindruck erweckt, daß die Behörde Spielzeuge, die ein EG-Zeichen aufweisen, nicht überprüfen darf, obgleich von ihnen eine Gefahr droht.

Der § 8 in der obenstehenden Fassung dient der Klarstellung, daß die zuständigen Behörden auch bei Spielzeugen, die ein EG-Zeichen aufweisen, aber dennoch gefährlich sind, einschreiten müssen.

Der Wortlaut des vorgeschlagenen § 8 entspricht dem des Artikels 7 der EG-Richtlinie.